

# Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bodenseekreis

~~in der Fassung vom 1. Januar 2015/~~ vom 15. November 2016 (Neufassung)  
gültig ab 1. Januar 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
§ 1 ABFALLVERMEIDUNG UND ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG.....	3
§ 2 ENTSORGUNGSPFLICHT.....	3
§ 3 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG.....	4
§ 4 AUSSCHLUSS VON DER ENTSORGUNGSPFLICHT.....	4
§ 5 ABFALLARTEN.....	6
§ 6 AUSKUNFTS- UND NACHWEISPFLICHT, DULDUNGSPFLICHTEN .....	9
<b>II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE .....</b>	<b>10</b>
§ 7 FORMEN DES EINSAMMELNS UND BEFÖRDERNS .....	10
§ 8 BEREITSTELLUNG DER ABFÄLLE.....	10
§ 9 GETRENNTES EINSAMMELN VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG .....	11
§ 10 GETRENNTES EINSAMMELN VON SCHADSTOFFBELASTETEN ABFÄLLEN AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN (PROBLEMSTOFFSAMMLUNG) UND ELEKTRO- UND ELEKTRONIK- ALTGERÄTEN.....	13
§ 11 GETRENNTES EINSAMMELN VON RESTMÜLL .....	14
§ 12 ZUGELASSENE ABFALLBEHÄLTER.....	15
§ 13 ABFUHR VON ABFÄLLEN .....	17
§ 14 SONDERABFUHREN .....	18
§ 15 EINSAMMELN VON ABFÄLLEN AUS ANDEREN HERKUNFTSBEREICHEN ALS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN (GEWERBEABFÄLLE) .....	18
§ 16 STÖRUNGEN DER ABFUHR.....	19
§ 17 DURCHSUCHUNG DER ABFÄLLE UND EIGENTUMSÜBERGANG, BEHANDLUNG DER ABFALLBEHÄLTER, HAFTUNG .....	19
<b>III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE.....</b>	<b>21</b>
§ 18 ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN .....	21
§ 19 BENUTZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DURCH SELBSTANLIEFERER.....	22
<b>IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN .....</b>	<b>23</b>
§ 20 GRUNDSATZ, UMSATZSTEUER .....	23
§ 21 GEBÜHRENSCHULDNER.....	23
§ 22 BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN, DIE DER LANDKREIS EINSAMMELT .....	24
§ 23 ABFALLGEMEINSCHAFTEN.....	25
§ 24 GEBÜHRENERMÄßIGUNG FÜR VOLL- UND TEILEIGENKOMPOSTIERER .....	26
§ 25 BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DER ABFÄLLE AUS ANDEREN HERKUNFTSBEREICHEN ALS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN .....	27
§ 26 GEBÜHREN BEI DER SELBSTANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN.....	29
§ 27 FESTSETZUNG, ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD .....	33
§ 28 ÄNDERUNGEN IN DER GEBÜHRENPFICHT UND GEBÜHRENERSTATTUNG .....	33
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>34</b>

§ 29	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN .....	34
§ 30	INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN.....	35

**SATZUNG**  
**des Landkreises Bodenseekreis**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung) vom 1. Januar 2017 /**  
**vom 15. November 2016**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Bodenseekreis am 15. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) <sup>1</sup>Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). <sup>2</sup>Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
  5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

## § 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.<sup>1</sup> <sup>2</sup>Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen nach § 18 befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,

---

<sup>1</sup> Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

- c) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  - 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.
  - 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu selbst in der Lage ist.

### **§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs.2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für un- oder schwachgebundenem Asbestabfall.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) Carbonfaserabfälle,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Abfallentsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 20 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
    - e) nicht verwertbare Abfälle nach § 5 Abs.13e und Abs.14d.
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind.
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sowie Bau- und Bestandteile daraus, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (5) <sup>1</sup>Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## § 5 Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Restmüll** ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird. Restmüll ist grundsätzlich frei von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 4 sowie schadstoffbelasteten Abfällen nach Abs. 9.
- (3) **Sperrmüll** ist Restmüll, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passt und getrennt vom nicht sperrigen Restmüll eingesammelt oder selbstangeliefert wird.
- (4) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind Abfälle, für die im Entsorgungsgebiet des Landkreises eine Verwertungs-/Entsorgungsmöglichkeit gibt z.B. Glas, Weißblech, Buntmetalle, Papier, Kartonagen, Altmetall, Altreifen, Elektroaltgeräte, Holz, Kork, Textilien.
- (5) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (6) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restmüll aus privaten Haushaltungen eingesammelt werden können.

- (7) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Hygienepapier, Kaffeefilter), aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen stammend, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Verwertung zugeführt werden.
- (8) **Gartenabfälle** sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen, z. B. Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Baum- und Grasschnitt.
- (9) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)** sind Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) <sup>1</sup>**Altmetalle** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon. <sup>2</sup>Zum Altmetall zählen insbesondere, Felgen ohne Reifen, Heizkörper, Metallteile von Maschinen und ähnliche Metallteile.
- (11) <sup>1</sup>**Altholz** ist gebrauchtes Holz, das als Massivholz oder sonstige Holzwerkstoffe oder Verbundholz mit überwiegendem Holzanteil anfallen kann. <sup>2</sup>Es wird unterschieden zwischen:
- nicht behandeltes Altholz, wie z.B. naturbelassenes, lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz,
  - behandeltes Altholz, wie z.B. verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,
  - belastetes Altholz, das halogenorganische Verbindung in der Beschichtung enthält, aber keine Holzschutzmittel und
  - besonders belastetes Altholz, das Holzschutzmittel enthält, wie z.B. Altholzfenster, Eisenbahnschwellen, Hopfenstangen, Masten und Pfähle.
- (12) <sup>1</sup>**Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne des § 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). <sup>2</sup>Es wird unterschieden zwischen:
- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Nachtspeicherheizgeräte
  - Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,
  - Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
  - Gruppe 4: Lampen,
  - Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spiel-

zeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und

f) Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

- Berücksichtigung des neuen ElektroG -

(13) <sup>1</sup>**Erdaushub** ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial.

<sup>2</sup>Es wird unterschieden zwischen:

- a) verwertbarem, unbelastetem Erdaushub,
- b) nicht verwertbarem, unbelastetem Erdaushub
- c) nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse I nach der Deponieverordnung nicht überschreitet,
- d) nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung nicht überschreitet.
- e) nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung überschreitet.

(14) <sup>1</sup>**Inertabfälle** sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen (z.B. mineralischer Bauschutt).

<sup>2</sup>Es wird unterschieden zwischen:

- a) verwertbarem, unbelastetem Bauschutt, z.B. Mauerwerksabbruch, Betonabbruch, Dachziegel, Straßenaufbruch, der einer Verwertung zugeführt wird,
- b) nicht verwertbaren, unbelasteten oder belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse I nach der Deponieverordnung nicht überschreiten,
- c) nicht verwertbaren, belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung nicht überschreiten,
- d) nicht verwertbaren, belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung überschreiten,
- e) Asbestzementabfälle (festgebundener Asbestabfall),
- f) Mineralfaserabfälle.

(15) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, die grundsätzlich frei von Abfällen zur Verwertung und schadstoffbelasteten Abfällen sind.

(16) **Schlämme (Klärschlämme)** sind Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie bei der Reinigung von Abwasserkanälen anfallen, einschließlich Sandfanginhalten und Rechengut.

- (17) **Teer und teerhaltige Produkte** sind feste, teer- und / oder bitumenhaltige Materialien, wie Asphalt, Bitumenbahnen, Teerpappe usw.

## **§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. <sup>2</sup>Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. <sup>3</sup>Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks und der Personen im jeweiligen Haushalt sowie über Zahl, Größe und den Verbleib der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. <sup>4</sup>Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) <sup>1</sup>In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. <sup>2</sup>Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. <sup>2</sup>Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer nach § 19).

### **§ 8 Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich am Anfallort zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen zu bringen oder bei der mobilen Problemstoffsammlung dem Personal zu übergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. <sup>2</sup>Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) <sup>1</sup>Fallen auf einem Grundstück, das gewerblich genutzt wird, gewerbliche Siedlungsabfälle an, so ist der überlassungspflichtige Anteil der öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder mit Zustimmung des Landkreises auf die Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Fällt der überlassungspflichtige Abfall nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Erdaushub (§ 5 Abs. 13), Inertabfälle (§ 5 Abs. 14) und Baustellenabfälle (§ 5 Abs. 15);
  4. Klärschlamm (§ 5 Abs. 16).

## **§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zu überlassen:
1. <sup>1</sup>Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) ausschließlich in der Biotonne (§ 12 Abs.1 Nr. 2). <sup>2</sup>Dabei darf der Wassergehalt 65 % nicht überschreiten.
  2. <sup>1</sup>Papier und Kartonagen in der Papiertonne (§ 12 Abs.1 Nr.4) oder über Sammlungen (§ 12 Abs.2 Satz 10). <sup>2</sup>Zusätzliche Mengen sind zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß den Nummern 3 und 4 zu bringen.
  3. Auf den Wertstoffhöfen in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen.
  4. Auf den Entsorgungszentren aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.
- (2) <sup>1</sup>Nähere Hinweise zur Überlassung nach Nr. 3 und 4 gibt der Landkreis gemäß § 18 Abs. 4 durch die jeweilige Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Auf den § 10 wird verwiesen. <sup>2</sup>Zudem sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 14 überlassen werden, ebenso getrennt bereitzustellen.

- (4) Außerdem sind Inertabfälle (§ 5 Abs. 14) bis zu einer Menge von 7 m<sup>3</sup> in die dafür jeweils bereitgestellten Container auf den Entsorgungszentren, darüber liegende Mengen direkt auf die jeweilige Deponie zu bringen.
- (5) <sup>1</sup>Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 14e) müssen ordnungsgemäß verpackt angeliefert werden.<sup>2</sup>Kleinmengen bis zu 100 kg sind dabei auf die Entsorgungszentren in Weiherberg und Überlingen-Füllenwaid, Anlieferungen über 100 kg ausschließlich auf die Deponie Überlingen-Füllenwaid zu bringen.
- (6) Altholz (§ 5 Abs. 11) bis zu einer Menge von 7 m<sup>3</sup> in die dafür bereitgestellten Container auf den Entsorgungszentren, darüber liegende Mengen direkt auf den Holzplatz des Entsorgungszentrums Weiherberg zu bringen.

### **~~§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung~~**

- ~~(1) <sup>1</sup>Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (Braune Tonne) so bereitzustellen (Holsystem), dass der Wassergehalt 65 % nicht überschreitet. <sup>2</sup>Zweige und Heckenschnitt dürfen 2 cm Durchmesser nicht überschreiten. <sup>3</sup>Bioabfälle sind insbesondere:  
organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Speisereste, Obst, Nuss- und Eierschalen usw.);  
Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbaren Pflanzenabfälle usw.); Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz, Hygienepapier usw.~~
- ~~(2) <sup>1</sup>Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Rest- und Biomüllbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entweder:  
a) zu den Recyclinghöfen und Wertstoffabteilungen zu bringen  
(Altglas, Papier, Pappe, Kartonagen, Verpackungskunststoffe, Styropor, Styroporchips, Aluminium, Weißblech, Altholz (§ 5 Abs. 12 a bis c), Schrott, Kork, Altfett, Kabel, Buntmetalle, Elektro- und Elektronikgeräte (außer Kühl- und Bildschirmgeräte, Radiatoren), Compact Disc`s, Tinten- und Tonerkartuschen, Schuhe, Kleinbatterien und Gartenabfälle)  
b) oder zu den Containerstandorten zu bringen  
(Altglas, Kartonagen, Pappe, Papier und Weißblech)  
c) oder ausschließlich auf die Wertstoffabteilungen zu bringen~~

~~(Altreifen von PKW und LKW pro Stück, Starterbatterien, Kühl- und Bildschirmgeräte, Radiatoren sowie andere Abfälle zur Verwertung, für die der Landkreis eine separate Abgabemöglichkeit schafft)~~

~~und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem).~~

~~<sup>2</sup>Die genannten Abfälle zur Verwertung und Gartenabfälle dürfen auf den Recyclinghöfen nur in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. <sup>3</sup>Den jeweiligen Standort und die Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>4</sup>Führt die Erfüllung dieser Überlassungspflicht i.S.d. § 7 1b dieser Satzung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte, so kann der Landkreis Bodenseekreis auf Antrag Ausnahmen zulassen. <sup>5</sup>Altholzfenster und imprägnierte Althölzer (§ 5 Abs. 12d) sind getrennt vom sonstigen Altholz (§ 5 Abs. 12a bis c) nur in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter auf den Wertstoffabteilungen zu bringen. <sup>6</sup>Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter auf den Wertstoffabteilungen zu bringen. Dies gilt nicht für Altpapier und Kartonagen.~~

~~(3) Verkaufsverpackungen und verpackungsgleiche Abfälle zur Verwertung (z.B. Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor, Dosen) dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind einem flächendeckenden Rücknahmesystem von Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung VerpackV zu überlassen.~~

~~(4) Außerdem sind~~

~~<sup>1</sup>Außerdem sind Inertabfälle bis zu einer Menge von 10 m<sup>3</sup> in die dafür jeweils bereitgestellten Container auf den Umladestationen in Tettnang und Überlingen, darüber liegende Mengen direkt auf das Entsorgungszentrum Weiherberg zu bringen.~~

~~-~~

~~(5) Auf die §§ 10 und 14 wird verwiesen. Nähere Hinweise gibt der Landkreis bekannt.~~

- Paragraf wurde redaktionell auf den aktuellen Entsorgungsstand vor Ort gebracht -

## **§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemstoffsammlung) und Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

(1) <sup>1</sup>Die nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder zur stationären Annahme auf den Entsorgungszentren (§ 18) zu bringen und dem Personal zu übergeben.<sup>2</sup>Der Landkreis führt hierzu im Frühjahr und im Herbst mobile Problemstoffsammlungen sowie in regelmäßigen Ab-

ständen stationäre Annahmen auf den Entsorgungszentren durch. <sup>3</sup>Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

- (2) <sup>1</sup>Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 12) sind dem Landkreis gemäß den Richtlinien des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und im Rahmen der Überlassungspflicht entweder an den Sammelstellen auf den Entsorgungszentren und Wertstoffhöfen oder über die Sonderabfuhr (§ 14) bereitzustellen. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht in den Abfallbehältern nach § 12 bereitgestellt werden. <sup>3</sup>Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen sowie die zulässigen Anliefermengen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

### ~~§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen~~

~~<sup>1</sup>Die nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs.9) in Kleinmengen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder zu den stationären Anlagen auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 18) zu bringen und dem Personal zu übergeben.<sup>2</sup>Der Landkreis führt hierzu im Frühjahr und im Herbst eine mobile Problemstoffsammlung durch.<sup>3</sup>Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben.~~

~~- Erweiterung aufgrund Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) -~~

### § 11 Getrenntes Einsammeln von Restmüll

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach § 9 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären oder mobilen Sammelstellen nach § 10 zu bringen sind.

### ~~§ 11 Abfuhr von Restmüll, Bioabfällen, Papier und Kartonagen~~

~~(1) In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.~~

~~(2) In der Biotonne dürfen nur Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) und Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8) unter Beachtung der Regelungen des § 9 Abs. 1 bereitgestellt werden.~~

~~(3) In den Papiertonnen dürfen nur Papier und Kartonagen (§ 5 Abs. 4) bereitgestellt werden.~~

~~- Abs. 2 und 3 wurden in den § 12 integriert -~~

## § 12 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter (nach DIN EN 840-1 bis 840-6) sind ausschließlich die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter:
1. für den Restmüll (§ 5 Abs. 2) sowie für haushaltähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 6) Abfallbehälter mit einem Füllraum von 60, 80, 120 und 240 Litern (Restmüllbehälter; Farbe grau) und Abfallgroßbehälter mit einem Füllraum von 1,1 m<sup>3</sup>, 2,5 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup>;
  2. für die Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) Abfallbehälter mit einem Füllraum von 60, 80, 120 und 240 Litern (Biotonne; Farbe: braun);
  3. in Sonderfällen Restmüllsäcke mit 60 Liter Füllvolumen.
  4. für Papier und Kartonagen (§ 5 Abs. 4) Abfallbehälter mit einem Füllraum von 120, 240 Litern und Abfallgroßbehälter mit 770 Litern und einem Füllraum von 1,1 m<sup>3</sup> - Papiertonne -, sowie in Sonderfällen Papierabfallsäcke.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter - mindestens ein Restmüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 mit mindestens 60 Liter Füllvolumen und eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 2, sowie eine Papiertonne nach Abs. 1 Nr. 4 mit 240 Litern Füllvolumen - vorhanden sein. <sup>2</sup>Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder Besitzer zu einer alle anfallenden kompostierbaren Stoffe umfassenden Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. <sup>3</sup>Auf § 24 wird verwiesen. <sup>4</sup>Hinsichtlich der jeweiligen Behältergröße steht jedem Haushalt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen ein Behälterwahlrecht zu. <sup>5</sup>Die Mindestgröße der Behälter richtet sich nach der Anzahl der Personen pro Haushalt. <sup>6</sup>Dabei muss für den Restmüll ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Haushaltsangehörigen und Woche vorgehalten werden. <sup>7</sup>Für jeden Restmüllbehälter ist eine Biotonne mit 60 Liter Füllvolumen vorzuhalten. <sup>8</sup>Der Landkreis kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. <sup>9</sup>In den Fällen, in denen der Haushalt von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, wird vom Landkreis ein Soll -Volumen von 10 Liter pro Haushaltsangehörigen und Woche zugrunde gelegt. <sup>10</sup>Die Vorhaltung einer Papiertonne nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag ausgesetzt werden, wenn das Papier einer bestehenden gemeinnützigen Sammlung oder einer im Auftrag des Landkreises durchgeführten Straßensammlung durch einem am Wohnort ortsansässigen Verein zugeführt wird, bzw. dies aufgrund außergewöhnlicher Grundstücksbebauung (z.B. enger Altstadtbereich) nicht möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können auf schriftlichen Antrag bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden (Abfallgemeinschaften). <sup>2</sup>Voraussetzung ist die gemeinsame Nutzung des Restmüllbehälters und der Biotonne. <sup>3</sup>Bei der Behälterwahl ist das Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Person und Wo-

che einzuhalten. <sup>4</sup>Auf § 23 wird verwiesen. <sup>5</sup>In Fällen einer gemeinsamen Nutzung der Papiertonne können auf schriftlichen Antrag mehrere Haushalte zusammengefasst werden. <sup>6</sup>Dies gilt auch für Haushalte, die sich nicht auf dem gleichen Grundstück befinden.

- (4) <sup>1</sup>Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 6) gemäß § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) anfallen, müssen je Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in angemessenem Umfang Abfallbehälter - mindestens jedoch eine 60 Liter Restmülltonne nach Abs. 1 Nr. 1 - vorgehalten werden. <sup>2</sup>Zu den nach Satz 1 vorzuhaltenden Restmüllbehältern können bei Bedarf Bio- und Papiertonnen zugeteilt werden.
- (5) <sup>1</sup>Für Grundstücke, auf denen Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) und sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 2) als auch Gewerbeabfall (§ 5 Abs. 5 und 6) anfällt, sind je Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zusätzlich zu den in Abs. 2 vorgeschriebenen Abfallbehältern eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 2 und eine Restmülltonne nach Abs. 1 Nr. 1 mit mindestens 60 Liter Füllraum bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken der Anteil des Restmülls und der Bioabfälle aus der geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 nachweislich sehr gering ist und deshalb über den für den Haushaltsbereich des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 auf dem gleichen Grundstück bereitgestellten Restmüllbehälter bzw. Biotonne mit entsorgt werden soll, befreit der Landkreis auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung gemäß Satz 1, wenn das für diesen Haushaltsbereich vorgehaltene Volumen zur Entsorgung der zusätzlich anfallenden Abfälle ausreicht. <sup>4</sup>Diese Regelung gilt analog in den Fällen, in denen der Anteil des Restmülls- und der Bioabfälle aus dem Haushaltsbereich nachweislich sehr gering ist und deshalb über den für den Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung bereitgestellten Restmüllbehälter bzw. die Biotonne mitentsorgt werden soll.
- (6) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 1,2,4 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. <sup>2</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den Restmüll zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (7) <sup>1</sup>Die zur Abfuhr bereitgestellten Restmüllbehälter und Biotonnen müssen durch die vom Landkreis jeweils vorgeschriebene Jahresgebührenmarke als zugelassen gekennzeichnet sein. <sup>2</sup>Diese ist deutlich sichtbar jeweils auf dem Deckel der Restmüllbehälter und der Biotonnen anzubringen. <sup>3</sup>Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Jahresgebührenmarke wird der Restmüllbehälter bzw. die Biotonne nicht entleert.

- (8) <sup>1</sup>Der Austausch von Behältern ist zum Beginn des folgenden Kalendermonats möglich. <sup>2</sup>Der Antrag muss dem Landkreis bis zum 15. des laufenden Kalendermonats vorliegen. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt für Abfallgemeinschaften (§ 23 Abs. 2) entsprechend. <sup>4</sup>Auf die Gebührenregelung in § 22 Abs. 6 wird verwiesen.

### **§ 13 Abfuhr von Abfällen**

- (1) <sup>1</sup>Der Restmüllbehälter (§ 12 Abs. 1 Nr.1) und die Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr.2) werden grundsätzlich abwechselnd 14-tägig entleert. <sup>2</sup>Die Restmüllbehälter mit 60 l und 80 l Füllvolumen werden wahlweise auch 4-wöchentlich entleert. <sup>3</sup>Die für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen ab 1,1 m<sup>3</sup> werden wahlweise 4-wöchentlich, 14-tägig oder wöchentlich abgefahren. <sup>4</sup>Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgegeben. <sup>5</sup>Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. <sup>6</sup>In den Monaten Mai bis September wird in dem Gemeindegebiet der Stadt Überlingen die Biotonne zusätzlich wöchentlich entleert. <sup>7</sup>Papiertonnen mit einem Füllvolumen von 120, 240 und 770 Liter werden 4-wöchentlich, Papiertonnen mit einem Füllvolumen von 1,1 m<sup>3</sup> 2- oder 4-wöchentlich entleert.
- (2) <sup>1</sup>Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, jedoch frühestens am Vortag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. <sup>2</sup>Behälter mit einem Füllvolumen von 240 Liter dürfen bei der Entleerung maximal mit 120 kg befüllt sein. <sup>3</sup>Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. <sup>4</sup>Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. <sup>5</sup>Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. <sup>6</sup>Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. <sup>7</sup>Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. <sup>8</sup>Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nicht gestattet.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß § 12 Abs. 1 Nr.1 zugelassenen Abfallgroßbehälter ab 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. <sup>2</sup>Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. <sup>3</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine vom Landkreis festgelegte, durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

## § 14 Sonderabfahren

<sup>1</sup>Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Altmetalle (§ 5 Abs. 10), Altholz (§ 5 Abs. 11a bis c), Elektro- und Elektronikaltgeräte (Bildschirmgeräte, Kühlgeräte und Haushaltsgroß- und -kleingeräte) sowie Altkleider in haushaltsüblichen Mengen werden auf Abruf (2 Gutscheinkarten pro Haushalt und Jahr) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. <sup>2</sup>Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. <sup>3</sup>Falsch oder zu viel bereitgestellte Abfälle (pro Karte 3 m<sup>3</sup>) sind vom Überlassungspflichtigen selbst anzuliefern. <sup>4</sup>Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8) werden 3mal im Jahr eingesammelt. <sup>5</sup>Weihnachtsbäume werden ebenfalls gesondert eingesammelt. <sup>6</sup>Weihnachtsbäume sind ohne Baumschmuck (z. B. Lametta) und Dekorationsspray zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>7</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

### ~~§ 14 Sonderabfahren~~

~~<sup>1</sup>Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Schrott (§ 5 Abs. 10), Altholz (§ 5 Abs. 12a bis c), Bildschirmgeräte (§ 5 Abs. 11) und Kühlgeräte (§ 5 Abs. 13) in haushaltsüblichen Mengen werden auf Abruf (2 Scheckkarten pro Haushalt) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. <sup>2</sup>Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. <sup>3</sup>Sofern sie nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen selbst anzuliefern. <sup>4</sup>Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8) werden 3mal im Jahr eingesammelt. <sup>5</sup>Weihnachtsbäume werden ebenfalls gesondert eingesammelt. <sup>6</sup>Weihnachtsbäume sind ohne Baumschmuck (z. B. Lametta) und Dekorationsspray zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>7</sup>Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Schrotts, des Altholzes und der Gartenabfälle die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.~~

- Paragraf wurde redaktionell auf den aktuellen Entsorgungsstand vor Ort gebracht -

## § 15 Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfälle)

- (1) <sup>1</sup>Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt der Landkreis im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. <sup>2</sup>Ist keine abweichende Re-

gelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Restmülls und der Bioabfälle maßgebenden Vorschriften gemäß den §§ 9 und 11 entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 werden auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Vorhaltung der nach § 12 vorgeschriebenen Abfallbehälter für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 6) befreit, wenn diese nicht in zumutbarer Weise für die weitere Entsorgung in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden können. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Überlassungspflicht zur Entsorgung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 16 Störungen der Abfuhr**

- (1) <sup>1</sup>Können die in §§ 9,11 und 15 genannten Abfuhr aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. <sup>2</sup>Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang, Behandlung der Abfallbehälter, Haftung**

- (1) Überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. <sup>4</sup>Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

- (3) <sup>1</sup>Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben mit den Ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sorgfältig umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallbehälter. <sup>3</sup>Sie haften gegenüber dem Landkreis für Beschädigungen infolge grob fahrlässiger Behandlung oder selbstverschuldeten oder vorsätzlicher Beschädigung der Abfallbehälter.
- (4) <sup>1</sup>Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr entstehen. <sup>2</sup>Die Benutzer haben den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## III. Entsorgung der Abfälle

### § 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis betreibt zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle folgende Abfallentsorgungsanlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

1. Entsorgungszentren:

- Entsorgungszentrum Weiherberg in Friedrichshafen-Raderach (mit DK II – Deponie)
- Entsorgungszentrum Tettang-Sputenwinkel in Tettang
- Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid in Überlingen (mit DK I –Deponie)

2. Wertstoffhöfe in den Gemeinden.

<sup>2</sup>Eine Übersicht über die zur Verfügung gestellten Wertstoffhöfe wird öffentlich bekannt gemacht.

- Konkretisierung des Absatzes -

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere deren Anlieferungszeiten sowie Art und Weise der Überlassung der Abfälle, erlässt der Landkreis Benutzungsordnungen.
- (5) <sup>1</sup>Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anordnungen der Bediensteten des Landkreises und des Betriebspersonals der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen Folge zu leisten. <sup>2</sup>Der Landkreis übt das Hausrecht auf allen Abfallentsorgungsanlagen aus.

## **§ 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer**

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die in § 26 aufgeführt werden, selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
  
- (2) <sup>1</sup>Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 10), werden nicht zur Beseitigung angenommen. <sup>2</sup>Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. <sup>3</sup>Materialien laut Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung sind den Rücknahmeverpflichteten zuzuführen. <sup>4</sup>Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. <sup>5</sup>Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
  
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Nachweispflicht nach Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig. <sup>2</sup>Davon unabhängig ist die Anlieferung bei Kleinstmengen pro Abfallart nur bei Führung des entsprechenden Übernahmescheines nach § 12 und 16 NachwV zulässig.
  
- (4) Sollen Abfälle auf einer Abfallentsorgungsanlage (Deponie) abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber (Landkreis) vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber (Landkreis) hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

## IV. Benutzungsgebühren

### § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 21 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren nach §§ 22 bzw. 25 sind
  - a) die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen;
  - b) bei Abfallgemeinschaften (§ 23) für die Jahresgebühr (§ 22 Abs. 2) die einzelnen Haushalte der Abfallgemeinschaft und für die Behältergebühr (§ 22 Abs. 3) und Tauschgebühr (§ 22 Abs. 6) der Rechnungsempfänger der Abfallgemeinschaft (§ 23 Abs. 2).
  - c) bei hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und gewerblichen Siedlungsabfällen, die zur Überlassung der Abfälle verpflichteten natürlichen und juristischen Personen. Für die Gebühr haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup>Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. <sup>2</sup>Erhoben werden diese Gebühren von den Anlieferern, die die Abfallentsorgungsanlage des Landkreises benutzen (durchlaufender Posten). <sup>3</sup>Ist der Gebührenschuldner nach Satz 1 nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Für die Benutzungsgebühren nach § 22 bis 25 haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1. <sup>3</sup>Die Gebühren begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegen wegen Ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) <sup>1</sup>Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. <sup>2</sup>Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schät-

zung von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. <sup>4</sup>Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

- (5) <sup>1</sup>Die Gebührenschuldner und Ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. <sup>2</sup>Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

## **§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden in Form einer Jahresgebühr und einer Behältergebühr erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 27 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. <sup>2</sup>Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. <sup>3</sup>Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. <sup>4</sup>Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. <sup>5</sup>Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen. <sup>6</sup>Die Gebührenveranlagung erfolgt für den Hauptwohnsitz sowie für den Nebenwohnsitz im Landkreis.

<sup>7</sup>Die Jahresgebühr beträgt jährlich:

Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	72 EUR
Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	111 EUR
Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	119 EUR
Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	121 EUR
Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt.	126 EUR

<sup>8</sup>Im Abfuhrbezirk der Gemeinde Überlingen wird die Biotonne in den Monaten Mai bis September wöchentlich geleert. <sup>9</sup>Die Jahresgebühr beträgt daher jährlich:

Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	79 EUR
Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	122 EUR
Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	131 EUR
Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	133 EUR
Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt.	139 EUR

<sup>10</sup>In der Jahresgebühr ist die Abfuhr der Biotonne als Leistung enthalten. <sup>11</sup>Für Voll- und Teileigenkompostierer kann eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr gewährt werden. <sup>12</sup>Näheres hierzu ist in § 24 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Behältergebühr beträgt jährlich je Restmüllbehälter mit

1.	60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	21 EUR
2.	80 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	28 EUR
3.	60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	42 EUR
4.	80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	56 EUR
5.	120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	84 EUR
6.	240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	168 EUR
7.	1,1 m <sup>3</sup> Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	770 EUR

<sup>2</sup>Die Gebühr für einen Abfallsack beträgt 2,50 EUR.

(4) In den Fällen des § 12 Abs. 5 Satz 4 wird neben der Behältergebühr für den Restmüllbehälter gemäß § 25 Abs. 1 die Jahresgebühr für Haushalte gemäß § 22 Abs. 2 i. V. m. der Ermäßigung für Volleigenkompostierer gemäß § 24 Abs. 4 Buchst. a erhoben. <sup>2</sup>Dies gilt nur unter den Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3.

(5) Die Erhebung der Benutzungsgebühren bei Abfallgemeinschaften ist in § 23 näher geregelt.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr für den zweiten Austausch der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 9 innerhalb eines Kalenderjahres beträgt ~~10~~20 EUR. <sup>2</sup>Für die erstmalige Behälterzustellung bei Neuzuzügen und beim erstmaligen Umtausch wird keine Gebühr erhoben. <sup>3</sup>Für die Ersatzgestellung von Abfallbehältern infolge einer durch den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 grob fahrlässig herbei geführten oder selbst verschuldeten Beschädigung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 wird für Abfallbehälter bis zum einem Füllraum von 240 Liter 25 EUR und ab einem Füllraum von 1,1 m<sup>3</sup> 200 EUR erhoben.

## § 23 Abfallgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Für die Benutzungsgebühren bei Abfallgemeinschaften gilt § 22 Abs. 1 - 3 mit nachfolgenden Regelungen entsprechend. <sup>2</sup>Jeder Haushalt, der sich an einer Abfallgemeinschaft beteiligt, muss die Jahresgebühr entsprechend der Anzahl der Personen im Haushalt entrichten. <sup>3</sup>Die Behältergebühr für den oder die gemeinsam genutzten Abfallbehälter entsteht für die Abfallgemeinschaft nur einmal.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Bildung einer Abfallgemeinschaft muss schriftlich gestellt werden. <sup>2</sup>Dabei muss sich einer der an der Abfallgemeinschaft beteiligten Haushaltsvorstände oder der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Behältergebühr sowie der Austauschgebühr (§ 22 Abs. 6) für alle beteiligten Haushalte gegenüber dem Landkreis verpflichten. <sup>3</sup>Dritte (z. B. Hausverwalter) können diese Verpflichtung ebenfalls übernehmen.

## § 24 Gebührenermäßigung für Voll- und Teileigenkompostierer

- (1) Volleigenkompostierer sind Haushalte, die alle anfallenden kompostierbaren Stoffe (§ 5 Abs. 7 und 8) nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen.
- (2) Teileigenkompostierer sind Haushalte, die alle anfallenden Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Bioabfälle nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen:
  - a) Schalen von Bananen und Zitrusfrüchten
  - b) gekochte Speisereste
  - c) Verdorbenes, Verschimmeltes (z. B. Brot, Fleisch, Wurst und Käsereste)
  - d) Reste von verdorbenen Molkereiprodukten
  - e) Knochen
  - f) Hygienepapier
- (3) Die Anerkennung als Voll- oder Teileigenkompostierer wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen zudem gegeben sind:
  - a) ausreichend großes Grundstück (Richtwert: 25 m<sup>2</sup> pro Person);
  - b) Einrichtungen eines fachgerechten Kompostplatzes oder Nutzung eines Schnellkomposters unter Beachtung der gesetzlichen Abstandsregelungen zur Grundstücksgrenze;
  - c) Einhaltung der Grundregeln der Kompostierung;
  - d) kein Gartenabfall (§ 5 Abs. 8) in der Biotonne bei Teilkompostierung überlassen wird.

### - Konkretisierung Voraussetzungen -

- (4) Für anerkannte Voll- und Teileigenkompostierer wird eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr gewährt. Die Ermäßigung beträgt jährlich
  - a) für Volleigenkompostierer:

1. Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	20 EUR
2. Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	31 EUR
3. Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	33 EUR
4. Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	34 EUR
5. Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt auf dem Grundstück	35 EUR

b) für Teileigenkompostierer:

1. Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	10 EUR
2. Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	15 EUR
3. Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	16 EUR
4. Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	17 EUR
5. Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt auf dem Grundstück	17 EUR

- (5) <sup>1</sup>Die Ermäßigung als Voll- oder Teileigenkompostierer kann zum Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt werden. <sup>2</sup>Sie muss schriftlich beim Landkreis beantragt werden. <sup>3</sup>Auf § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird verwiesen. <sup>4</sup>Die Anträge sind bei den Gemeindeverwaltungen und beim Landratsamt erhältlich. <sup>5</sup>Der Antrag muss dem Landkreis bis zum 15. des laufenden Kalendermonats vorliegen. <sup>6</sup>Die Ermäßigung als Voll- oder Teileigenkompostierer wird nur dann gewährt, wenn der Landkreis die Möglichkeit hat, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung jederzeit zu prüfen. <sup>7</sup>Der Landkreis kann die Ermäßigung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendermonat die volle Jahresgebühr erhoben oder nur die Ermäßigung als Teileigenkompostierer gewährt wird.
- (6) <sup>1</sup>Haushalte, die sich zu Abfallgemeinschaften (§ 23) zusammengeschlossen haben, können nur gemeinsam eine Ermäßigung als Voll- oder Teileigenkompostierer beantragen. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Abs. 1 bis 3) wird die Ermäßigung auf die Jahresgebühr für jeden Haushalt gewährt. <sup>4</sup>Im übrigen gelten die Regelungen des Abs. 4 entsprechend.

## **§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen (§ 5 Abs. 5) und hausmüllähnlichen gewerblichen (§ 5 Abs. 6) Siedlungsabfällen werden durch eine Behältergebühr für den Restmüllbehälter erhoben. <sup>2</sup>Über diese Behältergebühr ist für jeden Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen von 60, 80, 120 und 240 Litern (Buchst. a) die 14-tägige Abfuhr einer Biotonne mit einem Füllvolumen von 60 Liter bereits abgegolten. <sup>3</sup>Für jeden Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen ab 1,1 m<sup>3</sup> (Buchst. b) ist die 14-tägige Abfuhr einer Biotonne mit einem Füllvolumen von 240 Liter bereits abgegolten.

<sup>4</sup>Die Gebühren betragen jährlich

a) je Restmüllbehälter mit

1. 60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	82 EUR
2. 80 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	88 EUR
3. 60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	101 EUR
4. 80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	113 EUR
5. 120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	138 EUR
6. 240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	213 EUR

b) je Restmüllbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Leerung	1.203 EUR
2. bei 2-wöchentlicher Leerung	1.546 EUR
3. bei wöchentlicher Leerung	2.234 EUR

c) je Restmüllbehälter mit 2,5 m<sup>3</sup> Füllraum

bei 4-wöchentlicher Leerung	1.640 EUR
bei 2-wöchentlicher Leerung	2.421 EUR
bei wöchentlicher Leerung	3.982 EUR

d) je Restmüllbehälter mit 5 m<sup>3</sup> Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Leerung	2.265 EUR
2. bei 2-wöchentlicher Leerung	3.670 EUR
3. bei wöchentlicher Leerung	6.481 EUR

(2) <sup>1</sup>Werden zusätzliche Biotonnen gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 S.1 zur Abfuhr bereitgestellt, sind für jede zusätzliche Biotonne jährlich folgende Behältergebühren zu entrichten:

1. 60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	53 EUR
2. 80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	71 EUR
3. 120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	106 EUR
4. 240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	212 EUR

<sup>2</sup>Wird im Falle der Beanspruchung zusätzlicher Biotonnen, die zugeordnete Biotonne mit 60 Litern nach Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 S.1 nicht mehr benötigt,

ermäßigt sich die Gebühr für die zusätzliche Biotonne um 53,- EUR oder erhöht sich bei beantragter Volumenvergrößerung entsprechend um folgende Gebührensätze.

Mehrbetrag 60 – 80 Liter	18 EUR
Mehrbetrag 60 – 120 Liter	53 EUR
Mehrbetrag 60 – 240 Liter	159 EUR
Mehrbetrag 80 – 120 Liter	35 EUR
Mehrbetrag 80 – 240 Liter	141 EUR
Mehrbetrag 120 – 240 Liter	106 EUR

<sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag beträgt die Zusatzgebühr für die wöchentliche Abfuhr der Biotonne eines in Überlingen ansässigen Gewerbebetriebes oder sonstiger Einrichtung in den Monaten Mai bis September:

Für eine Biotonne mit 60 Liter Füllvolumen	13,00 EUR
Für eine Biotonne mit 80 Liter Füllvolumen	15,00 EUR
Für eine Biotonne mit 120 Liter Füllvolumen	19,00 EUR
Für eine Biotonne mit 240 Liter Füllvolumen	29,00 EUR

- (3) <sup>1</sup>Die reine Vermietung von Ferienwohnungen oder Zimmern wird bei der Gebührenveranlagung als Gewerbebetrieb behandelt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Pensionen. <sup>3</sup>Einrichtungen, in denen die Bewohner nicht selbst wirtschaften, werden als Gewerbebetrieb behandelt. <sup>4</sup>Es gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 2 entsprechend.

<sup>1</sup>Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 22 Abs. 1-3 zusätzlich Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben. <sup>2</sup>In den Fällen des § 12 Abs. 5 Satz 3 wird keine zusätzliche Gebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.

## § 26 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) <sup>1</sup>Bei der Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungszentren werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bzw. nach der Stückzahl bemessen. <sup>2</sup>Die Abfälle sind nach Möglichkeit sortenrein anzuliefern und getrennt zu wiegen.

- (2) Die Benutzungsgebühren auf dem Entsorgungszentrum Weiherberg betragen für:

Restmüll (5 Abs. 2):	195,00	EUR / to
verwertbarer Erdaushub (§ 5 Abs. 13 a):	10,00	EUR / to
<del>verwertbarer Erdaushub (§ 5 Abs. 14 a):</del>	<del>4,00</del>	<del>EUR / to</del>
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 b,c; Abs. 14 a,b): DK I	35,00	EUR / to
<del>Inertabfälle / verunreinigter Erdaushub (§ 5 Abs.14 b,c; Abs. 15 a,b): Dk I</del>	<del>45,00</del>	<del>EUR / to</del>
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 d; Abs. 14 c): DK II	80,00	EUR / to
Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 14 e):	80,00	EUR / to
<del>Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 15 e):</del>	<del>100,00</del>	<del>EUR / to</del>

Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.14 f):	350,00	EUR / to
<del>Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.15 f):</del>	<del>300,00</del>	<del>EUR / to</del>
Teer und teerhaltige Produkte ( § 5 Abs. 17):	350,00	EUR / to
<del>Teer und teerhaltige Produkte ( § 5 Abs. 19):</del>	<del>300,00</del>	<del>EUR / to</del>
Bioabfälle (§ 5 Abs. 7):	195,00	EUR / to
Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8):	45,00	EUR / to
PKW-Reifen:	3,00	EUR / Stk.
LKW-Reifen:	11,00	EUR / Stk.
Altholz (§ 5 Abs.11):	120,00	EUR / to
<del>Altholz (§ 5 Abs.12):</del>	<del>45,00</del>	<del>EUR / to</del>

Gebühr für die stationäre Annahme von		
Problemstoffen Preisgruppe 1 <sup>2</sup>	8,30	EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 2 <sup>3</sup>	1,34	EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 3 <sup>4</sup>	0,465	EUR je kg
Nachtspeicheröfen <sup>5</sup>	160,00	EUR / Stk

(3) Die Benutzungsgebühren auf dem Entsorgungszentrum Tettnang-Sputenwinkel betragen für:

Restmüll (5 Abs. 2):	195,00	EUR / to
verwertbarer Erdaushub (§ 5 Abs. 13 a):	10,00	EUR / to
<del>verwertbarer Erdaushub (§ 5 Abs. 14 a):</del> ———	<del>4,00</del>	<del>EUR / to</del>
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 b,c; Abs. 14 a,b): DK I	35,00	EUR / to
<del>Inertabfälle / verunreinigter Erdaushub (§ 5 Abs.14 b,c; Abs. 15 a,b): Dk I</del>	<del>45,00</del>	<del>EUR / to</del>
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 d; Abs. 14 c): DK II	80,00	EUR / to
Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 14 e):	80,00	EUR / to
<del>Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 15 e):</del>	<del>100,00</del>	<del>EUR / to</del>
Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.14 f):	350,00	EUR / to
<del>Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.15 f):</del>	<del>300,00</del>	<del>EUR / to</del>
Teer und teerhaltige Produkte ( § 5 Abs. 17):	350,00	EUR / to
<del>Teer und teerhaltige Produkte ( § 5 Abs. 19):</del>	<del>300,00</del>	<del>EUR / to</del>
Bioabfälle (§ 5 Abs. 7):	195,00	EUR / to
Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8):	45,00	EUR / to
PKW-Reifen:	3,00	EUR / Stk.
LKW-Reifen:	11,00	EUR / Stk.
Altholz (§ 5 Abs.11):	120,00	EUR / to
<del>Altholz (§ 5 Abs.12):</del>	<del>45,00</del>	<del>EUR / to</del>

Gebühr für die stationäre Annahme von		
Problemstoffen Preisgruppe 1 <sup>6</sup>	8,30	EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 2 <sup>7</sup>	1,34	EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 3 <sup>8</sup>	0,465	EUR je kg

<sup>2</sup> Quecksilberhaltige Produkte.

<sup>3</sup> Pflanzenschutzmittel, Ölradiatoren, Holzschutzmittel, Ammoniak, Säuren, Laugen, Spraydosen, Feuerlöcher, Laborchemikalien, Fotochemikalien, Entwicklerflüssigkeit, Fixierbäder

<sup>4</sup> Farben und Lacke, Tenside, Lösemittel, Leeremballagen, ölverunreinigte Betriebsmittel, Ölfilter, Altöl.

<sup>5</sup> Sofern dies nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt oder beschädigt angeliefert werden

<sup>6</sup> Quecksilberhaltige Produkte.

<sup>7</sup> Pflanzenschutzmittel, Ölradiatoren, Holzschutzmittel, Ammoniak, Säuren, Laugen, Spraydosen, Feuerlöcher, Laborchemikalien, Fotochemikalien, Entwicklerflüssigkeit, Fixierbäder

<sup>8</sup> Farben und Lacke, Tenside, Lösemittel, Leeremballagen, ölverunreinigte Betriebsmittel, Ölfilter, Altöl.

(4) Die Benutzungsgebühren auf dem Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid betragen für:

Restmüll (5 Abs. 2):	195,00 EUR / to.
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 b,c; Abs. 14 a,b): DK I	35,00 EUR / to.
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs. 13 d; Abs. 14 c): DK II	80,00 EUR / to.
Asbestzementabfälle (& 5 Abs. 14 e)	80,00 EUR / to.
Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.14 f):	350,00 EUR / to.
Teer und teerhaltige Produkte ( § 5 Abs. 17):	350,00 EUR / to.
Bioabfälle (§ 5 Abs. 7):	195,00 EUR / to.
Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8):	45,00 EUR / to.
PKW-Reifen:	3,00 EUR / Stk.
LKW-Reifen:	11,00 EUR / Stk.
Altholz (§ 5 Abs.11):	120,00 EUR / to.

Gebühr für die stationäre Annahme von	
Problemstoffen Preisgruppe 1	8,30 EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 2	1,34 EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 3	0,465 EUR je kg

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 wird bei der Anlieferung von folgenden Abfällen unter 100 kg eine Pauschalgebühr

a) in Höhe von 5 EUR erhoben:

1. Inertabfällen (§ 5 Abs. 14c) – DK II;
2. Erdaushub (§ 5 Abs.13d) – DK II;
3. festgebundenem Asbestzementabfall (§ 5 Abs. 14e);
4. Restmüll (§ 5 Abs. 2) und
5. Bioabfall (§ 5 Abs. 7);

b) in Höhe von 20 EUR erhoben:

1. Mineralfaserabfällen (§ 5 Abs. 14f);
2. Teer und teerhaltige Produkte ( § 5 Abs. 17).

(6) <sup>1</sup>Nur bei einer ausschließlich einmaligen Anlieferung von Kleinstmengen pro Tag wird für folgende Abfälle keine Gebühr erhoben:

a) bis 100 kg

1. DK I - Inertabfälle (§ 5 Abs. 14 a, b) / Erdaushub (§ 5 Abs. 13 c);

b) bis 150 kg:

1. Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8);
2. Altholz (§ 5 Abs. 11);

c) bis 200 kg:

1. Erdaushub (§ 5 Abs. 13a);
2. Sperrmüll ( § 5 Abs. 3) und Altholz ((§ 5 Abs. 11)  
mit der Gutscheinkarte für 1 Abholung sperriger Abfälle;

- d) Problemstoffe der Preisgruppe 1 bis 2,5 kg,
- e) Problemstoffe der Preisgruppe 2 bis 5 kg,
- f) Problemstoffe der Preisgruppe 3 bis 10 kg,

<sup>2</sup>Übersteigt die einmalige Anlieferung dieses Gewicht, wird nach den Absätzen 2 bis 4 berechnet. <sup>3</sup>Dies gilt auch unabhängig von dem Gewicht der Erstanlieferung für jede weitere Anlieferung der gleichen Abfallart am gleichen Tag. <sup>4</sup>Unterschreitet solch eine weitere Anlieferung ein Gewicht von 100 kg wird diese grundsätzlich mit einem Gewicht von 100 kg berechnet. <sup>5</sup>Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4 – mit Ausnahme von Altholz, Altreifen, Bioabfällen, Gartenabfällen und Nachtspeicheröfen) ist generell gebührenfrei.

**- Absätze wurden redaktionell auf den aktuellen Entsorgungsstand vor Ort gebracht -**

- (7) Das Landkreispersonal ist berechtigt, bei vermischten Ladungen ohne Zwischenwiegungen die einzelnen Gewichte der unterschiedlichen Abfallfraktionen abzuschätzen.
- (8) Für Anlieferungen von im Kreisgebiet auf gemeinnütziger Basis nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durchgeführten Flächensäuberungen - See- und Waldputzete - wird keine Gebühr erhoben.
- (9) <sup>1</sup>Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Betriebs- und Verwaltungsaufwand (z.B. Zwischenlagerung, Wiederbeladung oder zusätzlicher Formulareinsatz) erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. <sup>2</sup>Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 33 EUR und für zusätzlichen Maschineneinsatz 47 EUR je angefangene Stunde. <sup>3</sup>Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Gebührenschuldners (§ 21 Abs. 2) und werden zusätzlich erhoben.
- (10) Bei unregelmäßiger Anlieferung sind Benutzungsgebühren mit einem Betrag unter 50 EUR ausschließlich bar, per Verrechnungsscheck oder per EC-Karte (Lastschriftverfahren) bzw. per Geldkarte unverzüglich nach der Wiegung zu begleichen.
- (11) Die Gebühr wird ausschließlich bei Barzahlung kaufmännisch auf volle 0,10 Euro gerundet.

## **§ 27 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Jahresgebühr gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. §§ 23 und 24 und die Behältergebühr gemäß § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. <sup>3</sup>Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. <sup>4</sup>In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. <sup>5</sup>Die Gebührenschuld wird zum 1. Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. <sup>6</sup>Der Gebührenschuldner erhält je Abfallbehälter eine Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restmüllbehälters und der Biotonne auf die Abfallgefäße zu kleben sind.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (3) <sup>1</sup>Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 3 Abs. 1 oder 2. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Fall der Selbstanlieferung nach § 26. <sup>3</sup>Die Gebühren werden bei privaten Anlieferern und unregelmäßig auftretenden gewerblichen Anlieferungen sofort, ansonsten am 1. Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. <sup>4</sup>Im Fall eines zwangsweisen Anschlusses an die kommunale Abfallentsorgung des Landkreises beginnt das Benutzungsverhältnis mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters und der Zustellung der Anschlussverfügung durch den Landkreis. <sup>5</sup>Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## **§ 28 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) <sup>1</sup>Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird. <sup>2</sup>§§ 22 Abs. 4 und 25 Abs. 3 bleiben davon unberührt. <sup>3</sup>Änderungen dieser Art haben die Überlassungspflichtigen dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 weggefallen ist. <sup>2</sup>Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## V. Schlussbestimmungen

### § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt;
  2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
  3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  4. entgegen §§ 9, 10 oder 14 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise oder zur falschen Abfuhr bereitstellt oder anliefert, bzw. etwaige nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfälle nicht unverzüglich nach der Abfuhr zurücknimmt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.
  5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
  6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1 bis 5 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe unterhält oder vorhält;
  7. entgegen § 12 Abs. 7 Satz 2 die Gebührenmarke nicht oder nicht deutlich sichtbar auf den Restmüllbehälter oder auf der Biotonne anbringt;
  8. als Verpflichteter entgegen § 8 Abs.1 und 5 und § 13 Abs. 2 bis 4 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
  9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
  10. entgegen § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
  11. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Abfälle anliefert;
  12. als Verpflichteter im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. dem § 21 Abs. 1 und 2 Abfall in oder außerhalb von nicht öffentlichen Behältnissen zur Abfuhr bereitstellt, für die er keine Gebühr entrichtet hat;
  13. Abfälle nach § 5 Abs. 1 bis 12, nicht in der nach § 8 bis 11 und 14 vorgeschriebenen Art und Weise dem Landkreis zur Abfuhr bereitstellt, sondern in öffentlichen Abfallbehältnissen oder in Abfallbehältnissen Dritter ablagert;
  14. falsche Angaben über den Verlust der ihm zugeteilten Abfallbehälter oder Gebührenmarke macht;
  15. entgegen § 17 Abs.3 Abfallbehälter grob verschmutzt oder beschädigt;
  16. entgegen § 24 Abs. 3 bei der Gewährung der Teilkompostierung Gartenabfall in der Biotonne bereitstellt.

<sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

### **§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die vom Kreistag am 15. November 2016 beschlossene Abfallwirtschaftssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 28. November 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. November 2014, außer Kraft.

#### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den 15. November 2016

Lothar Wölfle  
Landrat